GEMEINDE BINNINGEN
Gemeinderat

Geschäft Nr. **154**

Legislatur: 2012 –2016

Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 22. Dezember 2015
Vorstoss	**Volksinitiative «Vermeiden von unnötigen Lichtemissionen», Teilrevision Polizeireglement**
Info	Gegen die am 27. September 2012 eingereichte nicht formulierte Volksinitiative „Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen“ wurde Beschwerde eingereicht. Mit einem Entscheid des Regierungsrates vom 9. September 2014 ist die eingereichte Initiative gemäss Art. 8 Gemeindeordnung zu prüfen und dem Einwohnerrat zu unterbreiten. Es ist wissenschaftlich unbestritten, dass künstliche Lichtimmissionen im Nebeneffekt einen ungünstigen Einfluss auf Mensch, Flora und Fauna haben. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat im Jahre 2005 eine Empfehlung zur Vermeidung von Lichtimmissionen, der schweizerische Ingenieur- und Architektenverband (SIA) im 2013 eine Norm für Planer erlassen. Gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und Kantonsebene fehlen aber bis heute. Mehrere Beispiele anderer Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft zeigen, dass auch Gemeinden aktiv werden und die notwendigen Vorgaben in einem kommunalen Erlass regeln können. Die Prüfung der Initiative hat aufgezeigt, dass sie im Sinne des Umweltschutzes umgesetzt werden kann. Bei den gemeindeeigenen Anlagen bietet vor allem die öffentliche Strassenbeleuchtung einen Ansatzpunkt. Die Gemeinde Binningen befindet sich auf gutem Weg punkto Energieeffizienz. In Bezug auf das Anliegen der Initiative ist aber noch Potenzial vorhanden, auch wenn die enger gefasste Initiative erfüllt wird. So werden derzeit verschiedene Reduktionsmassnahmen bei der öffentlichen Beleuchtung (Abdunkelung, zeitweise Ausschaltung oder intelligente Systeme mit Steuerung über Bewegungssensoren) geprüft, dies im Zusammenhang mit der weitergehenden energetischen Optimierung der gemeindeeigenen Anlagen und generellen Überprüfung der Gemeindefinanzen. Die notwendigen Regelungen für die Privaten und das Gewerbe können mit einer Ergänzung von §5 des Polizeireglements mittels Teilrevision aufgenommen werden. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Initiative im Sinne des Umweltschutzes umzusetzen ist und sieht die Sicherheit nicht in unzulässiger Weise tangiert. Es wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung ohne Erhöhung der personellen Ressourcen in pragmatischer Weise bewerkstelligt werden kann, da nur bedarfsweise Kontrollen angesetzt werden und kein neues Bewilligungswesen für Beleuchtungen eingeführt wird.
Antrag	1. Der Einwohnerrat erklärt die nichtformulierte Volksinitiative zur Vermeidung von unnötigen Lichtimmissionen für gültig und stimmt ihr zu. 2. Der Einwohnerrat beschliesst, § 5 Polizeireglement der Gemeinde Binningen, im Sinne der Umsetzung der nichtformulierten Volksinitiative „Vermeiden von unnötigen Lichtemissionen“, zu ändern. 3. Die nichtformulierte Volksinitiative „Vermeiden von unnötigen Lichtemissionen“ wird als erledigt abgeschrieben.

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsident:
Mike Keller

Verwaltungsleiter:
Nicolas Hug

1. Ausgangslage

1.1. Zustandekommen der Volksinitiative und Verfahrensablauf

Am 27. September 2012 wurde eine nichtformulierte Volksinitiative „Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen“ eingereicht. Die Initiative verlangt gestützt auf § 7 der Gemeindeordnung Binningen, dass ein Reglement zur „Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen“ geschaffen wird. Die Gemeindeverwaltung verfügte, gestützt auf § 73 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 sowie auf die Prüfung der eingereichten Unterschriftenlisten, dass die nicht formulierte Volksinitiative zustande gekommen ist (Binninger Anzeiger vom 29. November 2012).

1.1.1 Beschwerde

Gegen diese Verfügung reichte eine Person aus Binningen am 3. Dezember 2012 beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde ein. Sie begründete die Beschwerde damit, dass diese Initiative nie vorgeprüft wurde und beantragte somit die Ungültigerklärung der eingereichten Unterschriften. Der Gemeinderat begründete die Verfügung anlässlich seiner Stellungnahme vom 14. Januar 2013 an den Regierungsrat damit, dass die Gemeindeverwaltung bei der Übergabe der Unterschriftenlisten für die Initiative festgestellt habe, dass ihr das Unterschriftenblatt nicht zur Vorprüfung unterbreitet worden war. Sie habe aber Abklärungen über die Gültigkeit der Initiative getroffen, und die Landeskanzlei habe nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst des Regierungsrats empfohlen, die Initiative für gültig zu erklären. Der Gemeinderat bringt in der erwähnten Stellungnahme weiter vor, die Beschwerdebefugnis des Beschwerdeführers sei nicht gegeben, da diese nur der Mehrheit des Initiativkomitees zustehe. Dieser Begründung folgte der Regierungsrat und entschied am 25. Juni 2013, auf die Beschwerde nicht einzugehen.
Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer am 1. Juli 2013 Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft.
Das Kantonsgericht Basel-Landschaft urteilte am 13. November 2013, dass der Beschwerdeführer als Stimmberechtigter der Einwohnergemeinde Binningen befugt ist, Stimmrechtsbeschwerde an den Regierungsrat zu erheben. Der Regierungsrat hätte demzufolge auf die Beschwerde eingehen müssen und hob den Beschluss des Regierungsrates vom 25. Juni 2013 auf. Es wies die Beschwerde zur neuerlichen Beurteilung an den Regierungsrat zurück.
Obwohl es unbestritten ist, dass das Initiativkomitee seine Volksinitiative im Vorfeld der Unterschriftensammlung nicht zur Vorprüfung bei der Gemeindeversammlung eingereicht hatte und somit ein Verfahrensfehler stattgefunden hat, entschied der Regierungsrat am 9. September 2014 , dass der vorliegende Verfahrensmangel in keiner Weise Einfluss auf die Gültigkeit der Unterschriftenliste gehabt haben kann und die Beschwerde deshalb als unbegründet zu qualifizieren und somit abzuweisen ist.

1.1.2 Verfahrensablauf

Da der Entscheid des Regierungsrats nicht weiter angefochten wurde, ist die Initiative gemäss Art. 8 Gemeindeordnung zu prüfen. Demgemäss hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat zu berichten, ob und wie eine Initiative umgesetzt werden kann und stellt innerhalb eines Jahres seit Einreichung einen entsprechenden Antrag. Aufgrund der eingereichten Beschwerde konnte dieser Termin nicht eingehalten werden und die Einjahresfrist kann erst ab Ablauf der Beschwerdefrist gegen den Beschluss des Regierungsrates vom 9. September 2014 beginnen. Die Prüfung der Initiative hat aufgrund der Vielschichtigkeit und Betroffenheit mehrerer Verwaltungsstellen etwas mehr Zeit benötigt. Nachdem sich nun die Initiative als umsetzbar herausstellte, hat der Gemeinderat in Absprache mit den Initianten deshalb entschieden, die Umsetzung einstufig mittels Zustimmung zur Initiative und gleichzeitigem Erlass der Teilrevision des kommunalen Polizeireglements anzugehen und dem Einwohnerrat mit dieser Vorlage zu unterbreiten. Da die Initiative nicht als ungültig zu betrachten ist (kein offensichtlich unmöglicher oder rechtswidriger Inhalt), ist sie vom Einwohnerrat für gültig zu erklären. Dies ergibt sich aufgrund von

§ 78 Abs. 2 i.V.m. § 82 GpR sowie § 29 Abs. 1 KV. Der Beschluss über die Gültigkeit unterliegt sowohl der Stimmrechtsbeschwerde als auch dem Referendum.

Sofern der Einwohnerrat Initiative und Teilrevision des Polizeireglements zustimmt, wird sie in der Folge nach Genehmigung durch die kantonalen Bewilligungsinstanzen umgesetzt. Lehnt der Einwohnerrat die Initiative ab, wird sie der Volksabstimmung unterstellt. Nimmt das Volk die Initiative an, ist der Einwohnerrat gezwungen, im Sinne des Begehrens eine Vorlage zu beschliessen.

2. Beurteilung

2.1. Fachliches zur Zunahme von Lichtsmog

Lichtimmissionen (Lichtsmog) sind ein stark wachsendes Umweltproblem. Das Bundesamt für Umwelt hat berechnet, dass in den 90er Jahren faktisch eine Verdoppelung der Lichtemissionen stattgefunden hat. Lichtimmissionen in der Nacht beeinflussen Flora, Fauna und auch den Menschen mehr als bisher gedacht.

2.1.1 Einfluss auf Mensch, Tier und Pflanzenwelt

Der exponentielle Anstieg der Lichtimmissionen, auch Lichtverschmutzung genannt, hat direkte Auswirkungen für Flora und Fauna. So wird das Leben nachtaktiver Tiere stark beeinträchtigt, indem diese die natürlichen Orientierungspunkte verlieren. Insekten werden von starken Lichtquellen angezogen, was indirekt auch Auswirkungen auf die Pflanzenwelt hat. Lichtimmissionen haben auch Auswirkungen auf das Pflanzenwachstum. Die unnatürliche Erhellung des Nachthimmels kann sich in verschiedene Ausprägungen auf die Gesundheit des Menschen auswirken.

2.2. Gesetze, Richtlinien und Normen

Das Bewusstsein zu Lichtimmissionen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Nachdem das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Jahre 2005 die „Empfehlung zur Vermeidung von Lichtimmissionen“ herausgegeben hat, haben verschiedene Kantone mit Merkblättern und Richtlinien nachgezogen. Kernstück der BAFU-Empfehlung ist der sogenannte 5-Punkte-Plan. Dieser stützt sich auf folgende Punkte:

1. Notwendigkeit:
   Ist die Lichtquelle wirklich notwendig?
2. Abschirmung:
   Ist die Leuchte nach oben abgeschirmt?
3. Ausrichtung:
   Ist das Licht grundsätzlich nach unten gerichtet?
4. Stärke und Qualität:
   Wird nur so stark beleuchtet wie nötig?
5. Zeitmanagement:
   Wird die Beleuchtungsdauer zeitlich begrenzt?

Im Jahre 2013 hat der schweizerische Ingenieur- und Architektenverband (SIA) mit der Norm SN 586 491 „Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum“ ein Regelwerk verfasst, welches die Lichtsmogproblematik in der ganzen Schweiz koordiniert anpacken möchte. Das Regelwerk beinhaltet alle notwendigen Informationen und Ausführungsbestimmungen, welcher Planer und Architekten benötigen, um eine angepasste Beleuchtung des Aussenraumes bei gleichzeitiger Minimierung der lästigen oder schädlichen Auswirkungen der Lichtimmissionen zu gewährleisten. Die Norm verzichtet auf die Festlegung von Richtwerten. Das Ziel ist nicht das Einhalten von Richtwerten, sondern die Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen an der Quelle, entsprechend dem Stand der Technik. Abweichungen von der Norm sind nur in jenen Fällen zulässig, in denen aus Gründen der Sicherheit keine anderen Lösun-

gen möglich oder bestimmte Sicherheitsvorkehrungen gesetzlich vorgeschrieben sind. SIA-Normen entfalten nicht automatisch rechtliche Verbindlichkeiten und garantieren a priori keine Rechtssicherheit. Die SIA-Norm 491 stützt sich auf folgende Artikel im Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01).

Art. 1 Einwirkungen, die für Mensch, Tier, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften oder Lebensräume schädlich oder lästig werden könnten, sind im Sinne der Vorsorge frühzeitig zu begrenzen.

Art. 7 Strahlen können zu den schädlichen und lästigen Einwirkungen gehören.

Art. 11 Emissionen sind durch Massnahmen bei der Quelle zu begrenzen, und zwar unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung.

Im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) werden Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Ihre Lebensräume sowie auf Landschaften geregelt.
Im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, SR 700), Art. 3, sind weitere Planungsgrundsätze zu beachten.

2.3. Verordnungskompetenz der Gemeinden

Das Lufthygieneamt beider Basel hält fest, dass die Gemeinde im Rahmen der Nutzungs-, Orts- und Gestaltungsplanung bezüglich Lichtimmissionen geeignete Vorschriften oder Rahmenbedingungen erlassen kann. Ferner können in den kommunalen Polizeiverordnungen Vorgaben verankert werden, wie sie in mehreren Gemeinden umgesetzt wurden. Meldungen, dass sich jemand durch Kunstlicht gestört fühlt, sind ernst zu nehmen. Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden für die Entgegennahme von Lichtklagen verantwortlich.

2.4. Die Initiative im Detail

Die Initiative verlangt, dass ein Reglement zur „Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen“ geschaffen wird. Dieses Reglement hat folgende Punkte zu umfassen. Da es sich um eine nicht formulierte Initiative handelt, sind die Bestimmungen nicht wortwörtlich sondern sinngemäss und zur Zielerreichung zu erlassen.

A. Grundsätze

A1. Die Beleuchtung muss von oben nach unten erfolgen.
A2. Objekte müssen zielgerichtet, licht- und energieeffizient beleuchtet werden.
A3. Beleuchtungsart und Stärke sind den Verhältnissen anzupassen, auch bei der öffentlichen Strassenbeleuchtung.
A4. Lampen und Leuchtreklamen müssen gegen oben abgeschirmt sein.
A5. Beleuchtungen sind zeitlich zu begrenzen, davon ausgenommen sind die öffentlichen Strassenbeleuchtungen.
A6. Die Gemeinde Binningen ist dafür besorgt, dass ihre Partner energieeffiziente Beleuchtungen verwenden und diese effizient einsetzen.

B. Zwingende Bestimmungen

B1. Die Sicherheit der Bevölkerung und des Verkehrs ist gewährleistet.
B2. Der Einsatz eines Skybeamers, Laser-Scheinwerfers, Reklamescheinwerfer oder einer ähnlichen, künstlichen und himmelwärts gerichteten Lichtquelle ist verboten.
B3. Mindestens zwischen 01:00 – 06:00 Uhr ist es verboten

- *Gebäude von aussen zu beleuchten*
- *Äussere Beleuchtungsvorrichtungen (z.B. Reklame) brennen zu lassen*
- *Die Schaufenster zu beleuchten.*

B4. In begründeten Fällen (z.B. Tram-, Bushaltestellen usw.) kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

2.5. Was sind die Auswirkungen für die Gemeinde bei Umsetzung der Initiative

2.5.1 Öffentliche Beleuchtungen

Wie die nachfolgenden Angaben zeigen, wird die Initiative mit den geplanten Umrüstungen und auch mit dem laufenden Unterhalt in diese Richtung erfüllt.

2.5.1.1 Energieeffiziente Strassenbeleuchtung

Im Herbst 2013 schickte der WWF Schweiz den Gemeinden eine Einladung zur Teilnahme an einer Umfrage. Erhoben wurde, wie viel Strom eine Gemeinde im Jahr pro beleuchteten Strassenkilometer benötigt. Dieser Wert gibt wieder, wie effizient die Beleuchtung ist. Dabei zeigte sich, dass die Gemeinde Binningen vorbildlich ist und im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden sehr gut da steht. Trotzdem kann noch einiges verbessert werden.

2.5.1.2 Umrüsten auf LED

In der Norm SN 586 491, Abs. 2.2.5 steht, dass bestehende Aussenbeleuchtungen, die die Grundsätze der Norm nicht erfüllen, bei Teilerneuerung und Ersatz zu optimieren oder bei Nichtbedarf rückzubauen sind. Die Gemeinde Binningen besitzt noch ca. 114 Leuchten mit Quecksilberdampflampen, die bis Ende 2016 zwingend durch LED-Leuchten ersetzt werden müssen. Die neusten LED-Strassenleuchten, die in der Gemeinde Binningen eingesetzt werden, erfüllen alle Eigenschaften, welche in der Initiative gefordert werden. Die Beleuchtungsstärke kann auch durch ein Aufrüsten an die aktuellen Voraussetzungen angepasst werden (dimmbar).

2.5.1.3 Reduktion oder Abschaltung der Beleuchtung nachts

Eine weitere Möglichkeit, Lichtimmissionen zu reduzieren, besteht darin, die Strassenbeleuchtung auf den kommunalen Strassen nachts dann ganz abzuschalten, wenn sich die Verkehrsbewegungen auf einem sehr geringen Niveau befinden (Werktags zwischen 01:00 und 05:00 Uhr ohne Wochenende). Verschiedene Gemeinden in der Schweiz haben diese Massnahme bereits beschlossen oder umgesetzt (wie beispielsweise die Gemeinde Oberwil). Die Erfahrungen und die Akzeptanz in der Bevölkerung in Bezug auf das Sicherheitsempfinden sind sehr unterschiedlich. Die Massnahme könnte in abgeschwächter Form über eine konstante Dimmung über die ganze Einschaltzeit erfolgen. Aufwändiger wird die Reduktion, wenn die Dimmung nur über ein Zeitintervall nachts erfolgt (wie bspw. zwischen 01:00 und 05:00 Uhr) oder wenn die Steuerung gar mit Bewegungssensoren gekoppelt wird, welche die Beleuchtung nur lokal bei Verkehrsbewegungen einschaltet. Stromeinsparungen bis zu 75% sind aktuell mit den neusten Technologien gegenüber konventioneller Beleuchtung zu erreichen. Die Auswirkungen derartiger Massnahmen sind im Rahmen eines Projekts und allenfalls einer Pilotstrecke zu evaluieren, da sie mit erheblichen Kosten verbunden sein können. Die Verwaltung prüft diesbezüglich laufend die Einführung neuer Systeme. Wenn die Systeme weiter ausgereift sind, kann allenfalls zu gegebener Zeit ein Systementscheid gefällt werden.

2.5.1.4 Finanzielle Auswirkungen

Bei den 114 Leuchten mit Quecksilberdampf-Lampen, die auf LED-Leuchten umgerüstet werden müssen, handelt es sich um 90 Solina-Leuchten und 24 DZ-Leuchten (Umgebung Kronenmattsaal). Die Kosten für das Umrüsten belaufen sich ca. um CHF 90 000 und werden vom ordentlichen Budget getragen. Im Gegensatz dazu wird durch den Einsatz von LED-Leuchten der Stromverbrauch laufend weiter gesenkt. Derzeit betragen die Stromverbrauchskosten für die öffentliche Beleuchtung CHF 105 000 im Jahr. Mit einer Teilabschaltung nachts zwischen 01:00 und 05:00 Uhr könnten die Kosten um geschätzte CHF 50 000 reduziert werden. Dieser Vorschlag analog zur Nachbargemeinde Oberwil liegt auch dem aktuellen Einsparprogramm des Gemeinderats fürs Budget 2016 mit Analyse der gebundenen Ausgaben zugrunde und könnte im Rahmen eines Projekts weiter geprüft werden.

2.5.2 Private Beleuchtungen

Private Beleuchtungen sind zu überwachen. Bei Verstössen wird seitens der Ordnungshüter interveniert. Da es sich um eine Ordnungsaufgabe handelt, werden die notwendigen Bestimmungen/Regelungen/Vorschriften für die Privaten im kommunalen Polizeireglement verankert. Reklamen sind bewilligungspflichtig. Die Anforderungen neuer Leuchtreklamen können im Rahmen des bestehenden Bewilligungsverfahrens vorgegeben werden.

2.5.3 Sicherheitsaspekt

Im Bereich der Verkehrssicherheit bestehen für Fahrzeuge Vorgaben (Beleuchtung), welche es auch auf unbeleuchteten Strassen ermöglichen, zu fahren. Allerdings müssen sich die Verkehrsteilnehmer an die geänderten Gegebenheiten gewöhnen und allenfalls ihr Fahrverhalten anpassen. Fussgänger (z.B. Schichtarbeiter) müssen allenfalls Licht mit sich führen (Taschenlampe, Stirnlampe, o.ä.)

Ob ein bestimmter Ort von der Bevölkerung als sicher oder unsicher empfunden wird (subjektives Sicherheitsempfinden), hängt von verschiedenen Kriterien ab. Es kann davon ausgegangen werden, dass das vorhandene Licht eines dieser Kriterien darstellt. Gar nicht bzw. nicht genügend beleuchtete und wenig frequentierte Bereiche nutzen ängstliche Personen nachts kaum. Ein nicht oder wenig frequentierter Ort ist jedoch mit Beleuchtung objektiv nicht sicherer, da die soziale Kontrolle mangels anwesender Drittpersonen fehlt. Die Lichtabschaltung während der Nachtzeit – dann ist ohnehin die soziale Kontrolle praktisch nicht gegeben – hat also wenig Sicherheitsrelevanz. Zudem hat auch eine beleuchtete Strasse dunklere Stellen, welche von einer potenziellen Täterschaft genutzt werden könnten. Einbrüche finden unabhängig von der Beleuchtung oftmals sogar tagsüber statt. Hier sind andere Kriterien ausschlaggebend (Ferienzeit, schlechte Einsehbarkeit von aussen). Lichtanlagen mit Bewegungsmelder können jedoch auch abschreckende Wirkung haben.

Wenn ganze (Strassen-)Bereiche über eine längere Zeit z.B. über Nacht ohne Licht sind, ist für den Fall eines Ereignisses (Unfall, Suchaktion, Brandereignis, o.ä.) eine rasche Aktivierung der Beleuchtung zu ermöglichen resp. sicherzustellen.

2.5.4 Die Massnahmen im Einzelnen

Der Übersichtlichkeit halber sind die Auswirkungen der Massnahmen nachfolgend gemäss den in der Initiative aufgeführten Punkten und Nummerierung dargestellt.

A1: Ist bei der öffentlichen Beleuchtung Standard und hat deshalb keinen keine Auswirkung auf die Verkehrssicherheit. Private Lichtquellen werden durch die Ordnungsdienste nach einer Übergangsfrist passiv/reaktiv kontrolliert.

A2: Öffentliche Beleuchtungen sind auf ihre Licht- und Energieeffizienz zu überprüfen und anzupassen. Objektbeleuchtungen öffentlicher Gebäude (wie z.B. Schloss Binningen) sind mit geeigneten Lichttechniken (z.B. mittels Schablone konturenscharf) zu beleuchten, ohne dass die Initiative verletzt wird. Passive/reaktive Kontrollen durch Ordnungsdienste nach einer Übergangsfrist für private Lichtquellen.

A3: Die Vorgabe, welche Spielraum zulässt, soll durch Anwendung und Vergleich mit bestehenden Normen (u.a. SIA 491) umgesetzt werden. Auch Richtlinien können erstellt werden, wobei diese nicht zu eng angesetzt werden sollen. Öffentliche Beleuchtungen werden fallweise auf ihre Stärke überprüft und neu beurteilt. Dabei werden die Gleichmässigkeit der Leuchtdichte, Blendung der Strassenleuchten oder Reflexblendung nasser Fahrbahnen untersucht. Die Sicherheit für den Strassenverkehr wird in diesen Fällen neu beurteilt und kann gar erhöht werden.

A4: Lampen siehe A1. Ob eine neue Leuchtreklame nach oben abgeschirmt ist, kann im bestehenden Reklamegesuchsverfahren überprüft werden. Kontrollen wie A1.

A5: Öffentliche Strassenbeleuchtungen sind aus Sicherheitsgründen ausgenommen, wobei auch hier Bestrebungen vorhanden sind mit Gewährleistung der Verkehrssicherheit, das Licht teilweise zu dimmen oder abzuschalten (siehe 2.5.1.3.). Private Beleuchtungen sind zeitlich zu begrenzen. Kontrolle durch Ordnungsdienste nach einer Übergangsfrist passiv/reaktiv.

A6: Die Gemeinde Binningen verwendet Beleuchtungen mit dem neusten Stand der Technik (LED) und setzt diese schon heute effizient ein. Da sich die Vorgabe an die Gemeinde richtet, soll sie im politischen Leistungsauftrag des Parlaments als zusätzliches übergeordnetes Ziel verankert werden.

B1: Allgemeine Vorgabe. Die Sicherheit der Bevölkerung und des Verkehrs ist, auch nach dem Umsetzen der Initiative, zu jeder Zeit gewährleistet. Die Ausformulierung dieses Punktes diente vor allem auch dem Umstand, den unterstützenden Personen der Initiative, diese Garantie abzugeben und ist deshalb nicht in einen neuen Erlass aufzunehmen, da ohnehin gesetzlich vorgegeben.

B2: Die Einsätze solcher Beleuchtungen sind nicht mehr zu bewilligen im Rahmen der notwendigen Allmend- oder Reklamebewilligung.

B3: Bei den vorgeschlagenen Beleuchtungszeiten sind Anpassungen vorzunehmen. Sie sollen auf die Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs abgestimmt werden (Verbot zwischen 01:00 bis 05:00 Uhr). Gewerbliche, äussere Beleuchtungen wie Schaufenster in der zentralen Geschäftszone sind nach einer Übergangsfrist zur Zielerreichung einmalig aktiv zu kontrollieren. Die öffentliche Weihnachtsbeleuchtung wird ab der öffentlichen Beleuchtung gespiesen und eine Abschaltung nachts ist technisch zu aufwändig. Sowohl die öffentliche Beleuchtung als auch die Weihnachtsbeleuchtung (jeweils 20. November bis 6. Januar) sollen als Ausnahme vom Verbot ausgenommen werden.

B4: Die Ausnahmeregelung beschränkt sich auf Fragen und Situationen der Sicherheit. Gesuche werden vom Gemeinderat bewilligt.

2.6. Teilrevision Polizeireglement

Die Vorgaben der Initiative zur Eindämmung von Lichtemissionen betreffen vorwiegend Private und das Gewerbe. Sie können als Erlass am effizientesten über eine Teilrevision des Polizeireglements verankert werden. Auch sind die bestehenden kommunalen Vorgaben zu Lichtemissionen bereits im selben Reglement enthalten (§5 Licht). Da es sich um eine nicht formulierte Initiative handelt, wurden die Bestimmungen aus der Initiative nicht wortwörtlich sondern sinngemäss unter Berücksichtigung des Vollzugs ins Polizeireglement übernommen. Damit Private und das Gewerbe genügend Zeit haben für allfällige Anpassungen an bestehenden Installationen, wird die Öffentlichkeit nach kantonaler Genehmigung informiert und der Erlass nach erst einer Übergangsfrist durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Revidiertes Polizeireglement	**Bestehendes Polizeireglement vom 1.1.2015**	**Bemerkungen**
§ 5 Lichtimmissionen [1] Bei der Installation von Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Beleuchtungsart und –stärke sind den Verhältnissen anzupassen.	**§ 5 Licht** Lichtanlagen sind so zu installieren, dass die Nachbarschaft und Drittpersonen nicht gestört werden.	*Neue Regelung entspricht der bestehenden.* *Nach Notwendigkeit wird Norm oder Richtlinie beigezogen.*
[2] Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet sowie licht- und energieeffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbe-		*Strassenbeleuchtung erfüllt neue Vorgabe (Energie- und Lichteffizienz ist zu überprüfen).* *Ausnahme soll gewährt werden für Weihnachtsbeleuchtung (u.a. da gekoppelt mit öffentlicher*

leuchtungen vom 20. November bis 20. Januar.		*Beleuchtung)*
[3] Zwischen 01:00 Uhr und 05:00 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen. Davon ausgenommen sind die Strassenbeleuchtungen sowie die Weihnachtsbeleuchtungen.		*Anpassung der Zeiten an Betriebszeiten des ÖV.* *Aktive Kontrolle Schaufensterbeleuchtungen nach Übergangsfrist notwendig.* *Abschaltung Strassenbeleuchtung/ Weihnachtsbeleuchtung fakultativ*
[4] Der Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen, künstlichen und himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.		*Die Einsätze solcher Beleuchtungen sind nicht mehr zu bewilligen im Rahmen der notwendigen Allmend- oder Reklamebewilligung*
[5] Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.		*Ausnahmenregelung beschränkt sich auf Fragen und Situationen der Sicherheit z.B. bei Tram-/Bushaltestellen.*

2.7. Anpassung Leistungsauftrag

Wie bereits in 2.5.1.1 ausgeführt, setzen die Gemeinde respektive ihre Partnerfirmen wie z.B. die EBM energieeffiziente Beleuchtungen ein. Die Vorgabe der Initiative an die Gemeinde als Betreiberin der öffentlichen Beleuchtung wird sinnvollerweise im Leistungsauftrag des Parlaments an den Gemeinderat im Rahmen der übergeordneten Ziele festgehalten. Die Ergänzung kann mit dem nächsten Leistungsauftrag 2017 angepasst werden.

2.8. Stellungnahme des Initiativkomitees

Delegationen von Gemeinderat und Initiativkomitee haben sich am 4. November 2015 zu einer Besprechung getroffen, um Details mit Blick auf eine allfällige Umsetzung der Initiative zu besprechen. Entsprechend wurden einzelne Punkte formuliert und in § 5 des Polizeireglements eingearbeitet. Das Initiativkomitee hat sich im Rahmen einer Vernehmlassung mit dem vorliegenden Vorschlag einverstanden erklärt.

2.9 Fazit und Empfehlung des Gemeinderats

War früher die Sicherheit mit einer teils unspezifischen Beleuchtung massgebend, tritt vermehrt die Frage nach unerwünschten Nebeneffekten mit Umweltbelastung und Kostenfolge bzw. fokussierter Beleuchtung in den Vordergrund. Dass eine übermässige Beleuchtung der Umwelt schadet und Kosten verursacht, ist unbestritten. Eine Regelung auf nationaler oder kantonaler Ebene ist bis auf weiteres nicht vorgesehen, was zu einer in der Schweiz uneinheitlichen Umsetzung von Massnahmen zum Schutz der natürlichen, nächtlichen Dunkelheit führen kann. Trotzdem sind Kantone und Gemeinden bestrebt, die Lichtverschmutzung einzudämmen.

Die vorliegende unformulierte Initiative „Vermeiden von unnötigen Lichtemissionen“ wurde verwaltungsintern geprüft und für gültig befunden, sie kann mit wenigen neuen Regelungen im Rahmen des bestehenden § 5 des Polizeireglements umgesetzt werden. Ähnliche Beispiele anderer Gemeinden, welche diese Thematik bereits in einem Erlass aufgenommen haben, bestätigen dies. Der Gemeinderat

empfiehlt dem Einwohnerrat, der Initiative sowie der damit verbundenen Teilrevision des Polizeireglements zuzustimmen.

– Volksinitiative Vermeidung unnötiger Lichtemissionen
– Polizeireglement in Fassung Teilrevision